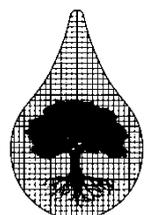


Faunistische Potenzialanalyse
mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag



Gemeinde Trittau

B-Plan Nr. 1

(„Danziger Straße“)

Faunistische Potenzialanalyse

mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag

Auftraggeber:

Gemeinde Trittau
Europaplatz 5
22946 Trittau

Projektleitung:

Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB
Graumannsweg 69
22087 Hamburg

Verfasser:

BBS Büro Greuner-Pönicke
Beratender Biologe VBIO
Russeer Weg 54
24 111 Kiel



Bearbeiterin:
Dipl. Biol. M. Freund

Kiel, 10.6.2021

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik	5
2.1	Untersuchungsraum	5
2.2	Methode	5
2.3	Rechtliche Vorgaben	6
3	Planung und Wirkfaktoren	8
3.1	Wirkfaktoren	8
3.2	Abgrenzung des Wirkraumes	8
3.3	Habitatsituation	10
4	Faunistischer Bestand	11
4.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	11
4.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4.3	„Nur“ national geschützte Arten	13
4.4	Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	14
4.5	Bestandstabelle	14
5	Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt	17
5.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	17
5.2	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	17
5.3	Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	18
6	Artenschutzrechtliche Prüfung	18
6.1	Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie	19
6.2	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie	21
7	Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf	23
7.1	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)	23
7.2	Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen	23
8	Weitere Regelungen und Empfehlungen für die Fauna	24
9	Zusammenfassung	24
10	Literatur	25

ANHANG

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Trittau plant die Aufstellung des B-Plans Nr. 1 im Bereich der Danziger Straße und dem Umfeld. Da es sich um einen vollständigen Innenbereich und das Ziel einer Schaffung von Möglichkeiten zur Nachverdichtung handelt, wird das Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und möglicher artenschutzrechtlicher Betroffenheiten wurde das Büro BBS Greuner-Pönicke beauftragt.



Abbildung 1: Lage des B-Plan Nr. 1 der Gemeinde Trittau (Karte OSM Standard)

2 Darstellung des Untersuchungsrahmens und der Methodik

2.1 Untersuchungsraum

Das Plangebiet befindet sich im nördlichen Teil von Trittau südlich eines Gewerbegebiets. Die Lage ist der Abb. 1 zu entnehmen.

2.2 Methode

Ermittlung der Biotopsituation

Die Grundlage für die Ermittlung der Habitatsituation bildete eine Geländebegehung am 9.12.2020 und 16.4.2021. Die Fläche des B-Plan-Gebiets wurde begangen und soweit einsehbar die Biotopsituation eingeschätzt. Dazu gehörten ältere Bäume (ggf. mit Höhlen), Nester/Horste, Gebäudestrukturen mit Eignung für eine Besiedlung durch Tiere (Öffnungen, Nischen, Spalten, Jalousiekästen u.a.).

Es wurden keine Begehungen auf Privatgelände und im Innenbereich von Gebäuden durchgeführt.

Ermittlung des faunistischen Bestands:

Zur Ermittlung des potenziellen Bestands wurde eine faunistische Potenzialanalyse für die ausgewählten Arten (-gruppen) vorgenommen. Diese ist ein Verfahren zur Einschätzung der möglichen aktuellen faunistischen Besiedlung von Lebensräumen unter Berücksichtigung der lokalen Besonderheiten, der Umgebung und der vorhandenen Beeinträchtigungen. Weiterhin wurden WINART-Daten vom LLUR (Stand: 3.5.2021) sowie weitere Informationsquellen (Brutvogelatlas, Säugetieratlas, Vogelforen u.a.) ausgewertet.

Es wurden nicht alle Tiergruppen betrachtet, sondern insbesondere die hier zu erwartenden und artenschutzrechtlich bedeutsamen europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, hier vor allem die Fledermäuse.

Darstellung der Planung und der Auswirkungen:

Als Grundlage für die Darstellung der Planung dient die Planzeichnung (s. Abb. 2).

Für die Beurteilung der Umweltauswirkungen des Vorhabens werden die durch das Vorhaben entstehenden Wirkfaktoren (potenziellen Wirkungen) aufgeführt. Diese Wirkfaktoren werden mit ihren möglichen Auswirkungen auf die betroffenen Lebensräume und ihre Tierwelt dargestellt.

Artenschutzrechtliche Prüfung:

Sofern artenschutzrechtlich relevante Arten vorkommen können und Beeinträchtigungen möglich sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. nachfolgendes Kapitel) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf ergibt (CEF-Maßnahmen, Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Anträge auf Ausnahme genehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

2.3 Rechtliche Vorgaben

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna im Bereich von B-Plänen erforderlich.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist die aktuelle Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes maßgeblich.

Artenschutzrechtliche Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes:

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren besonders geschützter Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere streng geschützter Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen sowie bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs.2, Satz 1 BNatSchG (Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 des BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Verbote des § 44 (1) BNatSchG nur eingeschränkt.

Abweichende Vorgaben bei nach § 44 (5) BNatSchG privilegierten Vorhaben:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG treten bei privilegierten Vorhaben nicht ein, wenn in besonderen Fällen durch vorgezogene Maßnahmen sichergestellt werden kann, dass die ökologische Funktion einer betroffenen Lebensstätte kontinuierlich erhalten bleibt. Entsprechend der Zielsetzung werden diese Maßnahmen als CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality) bezeichnet. Die Maßnahmen sind im räumlichen Zusammenhang mit der Eingriffsfläche durchzuführen. Weiterhin sind die Maßnahmen zeitlich vor Durchführung des Eingriffs bzw. Vorhabens abzuschließen.

Für ungefährdete Arten ohne besondere Ansprüche können nach LBV-SH / AfPE (2016) auch mit einer zeitlichen Lücke artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen werden und damit ein Verbotstatbestand umgangen werden.

Im Fall eines Verstoßes ist eine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG möglich u.a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Art. 16 (1) der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum erst nach der Aufstellung des B-Plans bzw. nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Privilegierung stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

3 Planung und Wirkfaktoren

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Berichts sind keine konkreten Bauvorhaben bekannt. Im Bereich der neu erstellten Baufenster befindet sich in allen Fällen eine bestehende Bebauung (s. Abb. 2). Im Bereich der Baufenster sind folgende Vorhaben denkbar/möglich:

- Abriss von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Neubau von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Umbau von Gebäuden/Gebäudeteilen
- Rodung von älteren Bäumen

3.1 Wirkfaktoren

Künftige Vorhaben können unterschiedliche Wirkungen haben. Die Wirkungen, die entsprechend ihrer Ursachen auch den verschiedenen Phasen des Vorhabens zugeordnet werden können, sind z.T. dauerhaft, z.T. regelmäßig wiederkehrend und z.T. zeitlich begrenzt.

Baubedingte Wirkfaktoren:

Baumaßnahmen erzeugen Lärm, Staub, Schadstoffeinträge und optische Einflüsse wie Bewegung von Menschen und Maschinen während der Bauzeit. Der Lärm der Arbeiten wird durch den Einsatz entsprechend dem heutigen Stand der Technik lärmgeschützter Geräte und Maschinen weitgehend gemindert. Auch Staub und Schadstoffemissionen während der Bauzeit werden auf das nähere Umfeld beschränkt bleiben. Es wird davon ausgegangen, dass nur tagsüber gebaut wird. Der Ausdehnungsradius für während der Bauphase entstehende akustische oder visuelle Reize wird sich daher auf die Baugrundstücke mit unmittelbar angrenzenden Flächen beschränken.

(Wirkfaktor vorübergehende visuelle und akustische Störungen)

Anlagebedingte Wirkfaktoren:

Möglich ist der Rückbau von Gebäuden und die Überbauung von Gartenflächen und Gehölzen im Bereich der Baufenster (s. Abb. 2) **(Wirkfaktor Flächeninanspruchnahme)**.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren:

Eine dauerhaften Zunahme von Lärm, Bewegungen und Licht ist in einem bestehenden Wohngebiet nicht anzunehmen.

3.2 Abgrenzung des Wirkraumes

Auf Grund der starken Vorbelastung durch die flächendeckende Wohn-, Garten-, Freizeit- und Verkehrsnutzung, weiter auch die rundum umgebende gleichartige Nutzungen, wird nachfolgend von der Annahme ausgegangen, dass dauerhafte Wirkungen nur im Bereich der Flächeninanspruchnahme erfolgen.

Vorübergehende durch Bautätigkeit hervorgerufene visuelle und akustische Störungen werden hier nicht weiter berücksichtigt, da in diesem vorbelasteten Bereich keine störempfindlichen Arten vorkommen werden

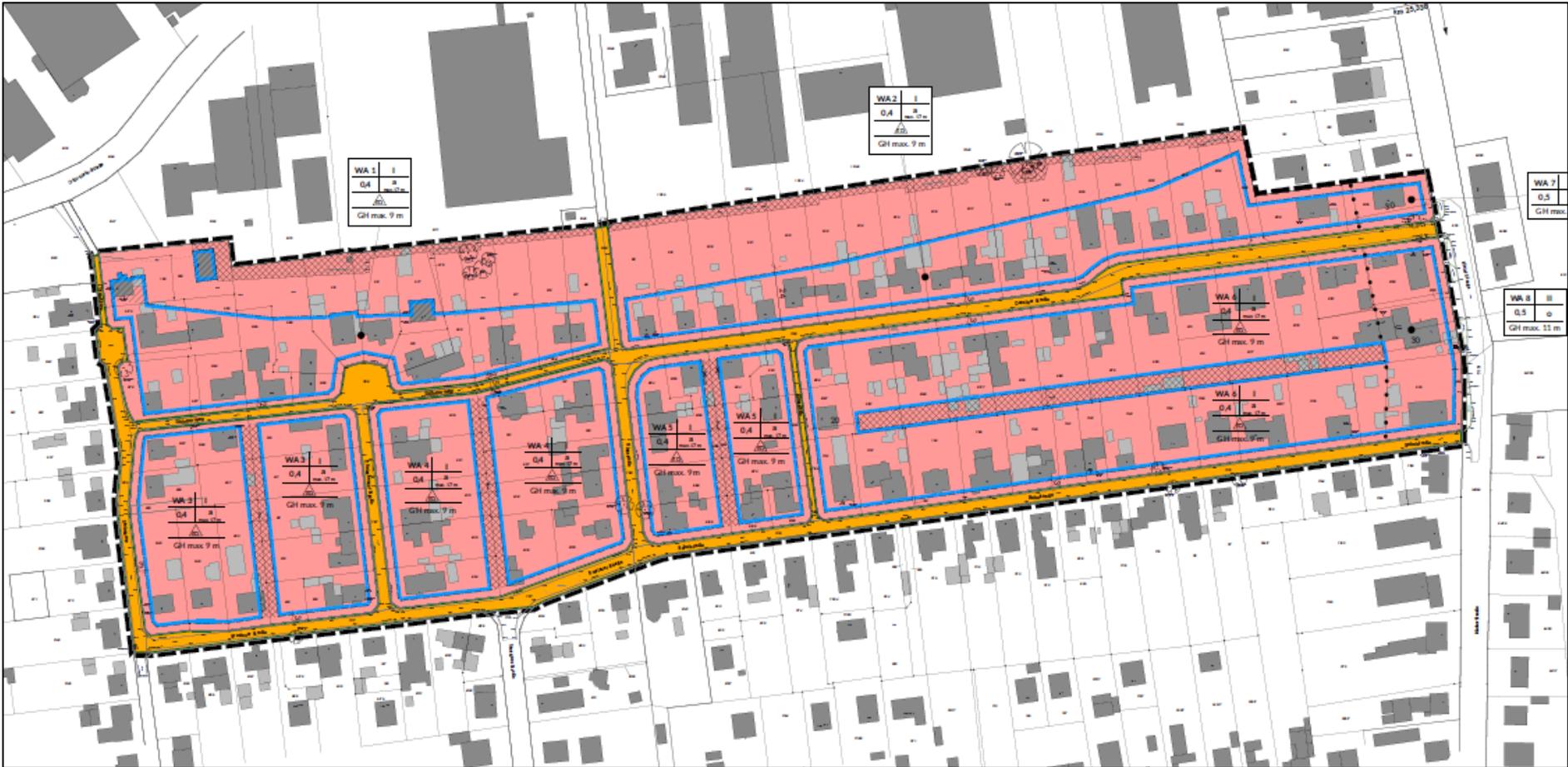


Abbildung 2: B-Plan Nr. 1 (Planzeichnung Teil A, Stand 3.6.2021)

3.3 Habitatsituation

Die Lebensraumsituation stellte sich bei der Begehung am 9.12.2020 und 16.4.2021 wie folgt dar:

Der Straßen im Geltungsbereich sind durchweg nur schwach befahren. Die Straßennahmen (Danziger Straße, Königsberger Straße) lassen darauf schließen, dass die Häuser in der Nachkriegszeit in den 1950er Jahren u.a. auch für Flüchtlinge erbaut wurden. Es handelt sich vielfach um einfache Siedlungshäuser mit Stall(?)-anbauten und rückwärtigen Gärten für die Selbstversorgung (s. Foto unten). Reste von älteren Obstbaubeständen zeugen noch davon, während der Anbau von Gemüse weitgehend eingestellt wurde.



Die Wohnhäuser (ca. 60er/70er Jahre) sind durchweg gepflegt, z.T. auch modernisiert und vielfach durch Anbauten erweitert. In einigen Fällen ist auch die Fassade erneuert worden. In wenigen Fällen wurden Gebäude zurückgebaut und durch einen Neubau ersetzt (s. Abb. im Anhang).

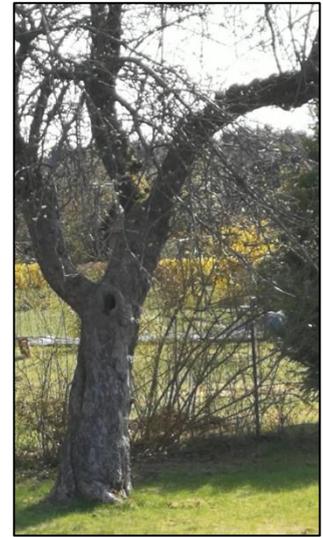
Für die faunistische Besiedlung sind Modernisierungen/Neubauten i.d.R. eher von Nachteil, da Nischen, Ritzen, Spalten und anderen Öffnungen weitgehend fehlen.

Im direkten Umfeld der Gebäude (z.B. im Bereich der Vorgärten an der Straße) weisen die Gartenanlagen i.d.R. keinen besonderen ökologischen Wert auf. Sie sind meist durch einen hohen Versiegelungsgrad, einen hohen Anteil an nicht heimischer Vegetation, z.B. Thuja, Kirschlorbeer, Buchs und gestutzte Hecken/Gebüsche sowie Dekorationselemente gekennzeichnet.

Zu finden sind hier ökologisch extrem verarmte Kiesgärten (s. Foto unten).



Die Gartenanlagen beinhalten in den hinteren Bereichen neben strukturarmen Rasenflächen, Ziersträuchern und Blumenrabatten z.T. auch ältere und naturschutzfachlich wertvollere Gehölze (Laub- und Nadelbäume, Obstbäume). Der Anteil an immergrünen Koniferen (Thuja u.a.) und Hecken ist auffällig hoch. In älteren Bäumen sind vereinzelt Höhlenbildungen möglich. (s. Foto unten). Vereinzelt sind im Luftbild kleinere Gartenteiche auszumachen.



4 Faunistischer Bestand

Nachfolgend wird der potenzielle Bestand innerhalb des Wirkraums näher beschrieben. Die hier zu erwartenden artenschutzrechtlich relevanten Tierarten werden in der Gesamt-Artenliste (s. Tab. 1) mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt. Es wird hier unterschieden nach Tierarten in dem zu prüfenden Teil der Baufelder und dem übrigen Geltungsbereich (s. Abb. 2).

4.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Baufelder

An den Gebäuden wurden keine Reste von Nestern der Brutvögel (z.B. Mehlschwalben) gefunden. Im einsehbaren Bereich fehlten auch für Brutvögel geeigneten Nischen im Bereich der Fassaden. Vorkommen von Schwalben (Rauch- und Mehlschwalben) in den rückwärtigen Bereichen und Gebäuden können nicht ganz ausgeschlossen werden, da in der Umgebung geeignete Nahrungshabitate vorhanden sind. Mauersegler bevorzugen höhere Gebäude und sind hier nicht zu erwarten.

An einigen Gebäuden befanden rankender Efeu und Nistkästen als Nisthabitate (Hinweise zur Lage s. Abb. im Anhang). Haussperlinge brüten nicht selten unter den untersten Dachpfannen, sofern dort geeignete Hohlräume vorhanden sind.

Das direkte Umfeld der Gebäude ist i.d.R. naturfern ausgebildet mit hohem Versiegelungsgrad, höherem Anteil an nicht heimischen Gartenpflanzen, die i.d.R. durch Schnitt in Grenzen gehalten werden (z.B. Schnitthecken). Wegen der hier zusätzlich auch verstärkt auftretenden Störungen durch „Ein- und Aus-Gehen“, Freizeitnutzungen, Lärmwirkungen

usw. sind im Bereich der relativ eng begrenzten Baufelder nur verbreitete, wenig anspruchsvolle und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten (Arten s. Tab. 1).

Übriger Geltungsbereich

Auf Grund der allgemein in Siedlungen eher naturfern ausgebildeten Lebensraumverhältnisse und der wohngebietstypischen Störungen (Autoverkehr, Spaziergänger, Hunde, Katzen, Erholungsnutzung in den Gärten usw.) sind im Bereich der Straßen/Wege und der Gartenanlagen mit Nebengebäuden/Gartenhäusern nur verbreitete und wenig störungsempfindliche Brutvogelarten der Gehölze und Gebäude zu erwarten (Arten s. Tab. 1).

Während der Begehungen im noch nicht belaubten Zustand wurden im Geltungsraum keine Horste gefunden. Während der Begehung im April 2021 wurden folgende Arten beobachtet: Haussperling, Feldsperling, Amsel, Blau- und Kohlmeise, Star, Rotkehlchen, Bluthänfling.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 3.5.2021) für den Geltungsbereich vor.

4.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

Baufelder

Fledermäuse sind in der Lage kleinste Spalten und Ritzen zu nutzen, z.B. Mauerfugen, abstehenden Dachpfannen, Jalousien-/Rolladenkästen, unter den randlichen Abschlussleisten von Flachdächern oder in Spalten an den Ortgängen. Dies gilt vor allem für die sehr kleinen Arten der gebäudebewohnenden Fledermausarten (Zwerg- und Mückenfledermaus). In zahlreichen Gebäuden wurden Eignungsstrukturen ermittelt (s. Abb. im Anhang). An manchen Gebäuden sind Spaltenkästen zur Ansiedlung von Fledermäusen an Giebeln oder Fassaden angehängt.

Zu den sog. Hausfledermäusen gehört auch die Breitflügelfledermaus, deren Fortpflanzungsstätten („Wochenstuben“) sich eher im Inneren von Häusern befinden. Diese Art findet in neuen Häusern, die i.d.R. mit einer Dachhaut usw. ausgestattet sind, keinen Lebensraum. In älteren weniger stark abgedichteten Häusern, wie den hier vorhandenen Siedlungshäusern, sind dagegen Vorkommen möglich.

Im Norden, Westen und Osten des Geltungsraums befinden sich zudem geeignete Nahrungshabitate. Im Rahmen der Begehungen erzählten Anwohner von Fledermausvorkommen im Geltungsraum.

In Bäumen können bei entsprechendem Stammdurchmesser (> 50 cm) sowohl Wochenstuben als auch Winterquartiere potenziell vorhanden sein. Solche Bäume sind innerhalb der Baufelder kaum vorhanden. In allen Bäumen mit Höhlen oder Spalten ist eine Tagesquartiernutzung möglich.

Wegen der Beleuchtungssituation in diesem flächendeckend besiedelten Raum können Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden (wie z.B. Braunes Langohr).

Übriger Geltungsbereich

Fledermausquartiere sind auch in den Nebengebäuden der Gartenanlagen möglich. Altbaumbestände waren stellenweise vorhanden, konnten jedoch auf Grund der Lage auf privaten Grundstücken nicht umfassend auf Höhlen- und Spaltensituationen geprüft werden. Ein Höhlenbaum konnte identifiziert werden (s.o., Lage s. Abb. im Anhang).

Daher können einzelne Quartiervorkommen auch in den Baumbeständen nicht ganz ausgeschlossen werden. Wegen der Beleuchtungssituation in diesem flächendeckend besiedelten Raum können Vorkommen lichtempfindlicher Fledermausarten ausgeschlossen werden (wie z.B. Braunes Langohr).

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 3.5.2021) für den Geltungsbereich vor. In dem weiter südlich und südwestlich gelegenen Umfeld liegen Hinweise auf die Arten Zwergfledermaus, Mückenfledermaus und Breitflügelfledermaus (s. Abb. 3).

Weitere europäisch geschützte Arten

Es bestehen keine geeigneten Habitatstrukturen für die Haselmaus. Auch Vorkommen der europäisch geschützten Zauneidechse und/oder europäisch geschützte Frosch- und Krötenarten sind nicht zu erwarten, da hier geeignete Lebensräume (z.B. sandige, südexponierte besonnte Wälle, Laichgewässer) fehlen. Die Bäume im Geltungsbereich weisen keine Eignung für den Eremiten auf, dessen Larve in mulmreichen alten Höhlen lebt. Auch der an Eichen gebundene Heldbock kann hier ausgeschlossen werden. Ruderalfluren mit Weidenröschen oder Nachtkerze als Nahrungspflanzen für den Nachtkerzenschwärmer wurden nicht festgestellt, die Art ist daher nicht zu erwarten. Auch weitere Arten wie Wolf oder Fischotter können ausgeschlossen werden.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 3.5.2021) für den Geltungsbereich vor.

4.3 „Nur“ national geschützte Arten

Auf Grund der hier gegebenen Lebensraumbedingungen und fehlender Gewässer sind keine bedeutsamen Vorkommen nur national geschützter Arten mit besonderen Lebensraumansprüchen zu erwarten.

Vorkommen der Weinbergschnecke, der Blindschleiche, der Erdkröte (nur Sommerlebensraum), des Teichmolchs (an/in Gartenteichen) und national geschützter Kleinsäuger ohne besondere Lebensraumansprüche sind möglich.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 3.5.2021) für den Geltungsbereich und seinem Umfeld vor.

4.4 Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LBV-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenichel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten.

Datenauswertung

Es liegen keine Hinweise/externe Daten (z.B. aus WINART-Daten, Stand: 3.5.2021) für den Geltungsbereich vor.

4.5 Bestandstabelle

In der nachfolgenden Tabelle werden die Ergebnisse der Untersuchung (s.o.) in einer Übersicht zusammengestellt. Die Vorkommen der ermittelten Arten werden mit ihrem Gefährdungsgrad nach Roter Liste SH, dem Schutzstatus nach dem BNatSchG und ihrer Zugehörigkeit zu einem Anhang der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie räumlich differenziert aufgeführt (s. Anhang 1, Blatt 1).

Tab. 1: Potenzieller Bestand Fauna (Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten)

(Abkürzungen s.o., Arten in **Fettdruck** = wertgebende Arten)

Art, Gattung, Gruppe Deutscher Name Wissenschaftl. Name		Erhalt-Zustand SH	RL SH	BNatSch G		FFH / VSR L	Potenzieller faunistischer Bestand	
				BG	SG		Baufelder	Übriger Geltungsbereich
Brutvögel								
Amsel	<i>Turdus merula</i>	g		+			B	B
Bachstelze	<i>Motazilla alba</i>	g		+			B	B
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	g		+			B	B
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	g		+			B	B
Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	g		+				B
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	g		+			B	B
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	g		+			B	B
Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	g		+			B	B
Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	g		+				B
Grünling	<i>Carduelis chloris</i>	g		+				B
Hausesperling	<i>Passer domesticus</i>	g		+			B	B
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	g		+			B	B
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	g		+			B	B
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	g		+			B	B
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbicon</i>	g		+			B	B
Mönchsgasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	g		+			B	B

Art, Gattung, Gruppe Deutscher Name Wissenschaftl. Name		Erhalt.-Zustand SH	RL SH	BNatSch G		FFH / VSR L	Potenzieller faunistischer Bestand	
				BG	SG		Baufelder	Übriger Geltungsbe- reich
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	g		+				B
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	g		+			B	B
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	g		+				B
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	g		+			B	B
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	g		+			B	B
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	g		+			B	B
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	g		+			B	B
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	g		+			B	B
Fledermäuse								
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	U1	-	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	U1	V	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG
Breitflügelfleder- maus	<i>Eptesicus serotinus</i>	U1	V	+	+	IV	TQ, Wo, NG	TQ, Wo, NG

Erhaltungszustand SH (s. LANDESBETRIEB STRASSENBAU UND VERKEHR)

- g = günstig
- z = Zwischenstadium
- u = ungünstig
- FV = günstig
- U1 = ungünstig - unzureichend
- U2 = ungünstig - schlecht
- XX = unbekannt

RL SH, RL D: aktuelle Rote Liste Schleswig-Holstein: Gefährdungstatus:

- 0 = ausgestorben
- 1 = vom Aussterben bedroht
- 2 = stark gefährdet
- 3 = gefährdet
- D = Datenlage defizitär
- G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt
- V = Vorwarnliste
- R = extrem selten

BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz

BG = besonders geschützt, SG = streng geschützt

FFH VSRL: in den Anhängen der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie enthalten:

- I = Vogelart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. EU-Vogelschutz-Richtlinie)
- II = Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen (gem. FFH-Richtlinie)
- IV = streng zu schützende Tier- oder Pflanzenart von gemeinschaftlichem Interesse (gem. FFH-Richtlinie)

Potenzielle Vorkommen im Untersuchungsgebiet:

Brutvögel: B = potenzieller Brutvogel

Fledermäuse: TQ = potentielles Tagesquartier, Wo = pot. Wochenstubenquartier, BQ = Balzquartier, WQ = pot. Winterquartier, NG = pot. Nahrungshabitat

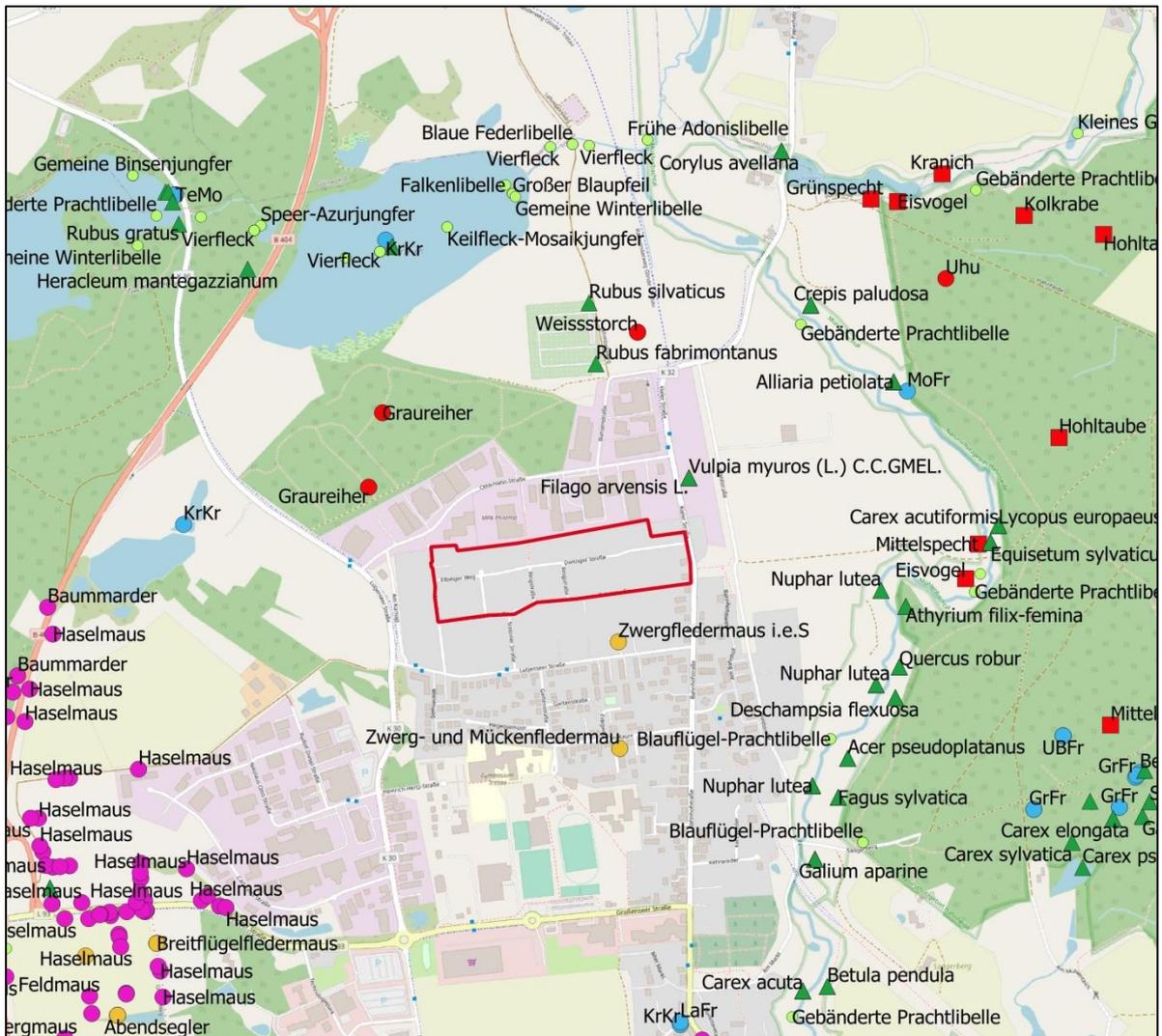


Abbildung 3: Winart-Daten (Abfragestand: 3.5.2021)

Abkürzungen Amphibien:

GrFr Grasfrosch, KrKr Kreuzkröte, MoFr Moorfrosch, TeMo Teichmolch, WaFr Teichfrosch, UBFr Braunfrösche (unbestimmt)

5 Mögliche Auswirkungen auf die Tierwelt

Nachfolgend werden die Auswirkungen durch das geplante Vorhaben auf die einzelnen Tiergruppen / Arten dargestellt. Diese Auswirkungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen.

Sofern Betroffenheiten artenschutzrechtlich relevanter Arten zu erwarten sind, ist die Artenschutzregelung (rechtliche Grundlagen s. Kap. 2.3) abzuarbeiten. Es wird dann geprüft, ob sich hier ein Handlungsbedarf durch das geplante Vorhaben ergibt (CEF-Maßnahmen, Anträge auf Ausnahmegenehmigungen, Erfordernis von Kompensationsmaßnahmen).

5.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Ungefährdete Brutvögel der Gehölze (Arten s. Tab. 1)

Ungefährdete Arten der Gehölze sind in den Gehölzen der Gärten (auch Hecken!) und der Straßenbäume zu erwarten. Bei Rodungen von Gehölzen kann es zu Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren kommen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Gehölzfällungen (auch Hecken in Gärten! und Auslichtungen von Altbäumen) während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

Ungefährdete Arten der Gebäude (Arten s. Tab. 1)

Im Gebäudebestand innerhalb der Baufelder sind Vorkommen von Brutvögeln möglich. Beim Rückbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen können daher Zerstörungen von Nestern, Gelegen und Jungtieren nicht ausgeschlossen werden.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Bei Rückbauten von Gebäuden während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung)
- Betroffenheiten von Brutrevieren (Lebensraumverlust)

5.2 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse (streng geschützt nach BNatSchG, z. T. RL SH)

Die in einigen Gebäuden potenziell in Spalten, Ritzen und Jalousien-/Rolladenkästen möglichen Fledermausquartiere werden aufgrund ihrer nächtlichen Lebensweise weniger durch Lärm und Bewegungen beeinträchtigt als durch den Verlust von Quartieren. Dies betrifft nicht nur Fortpflanzungsquartiere („Wochenstuben“, Balzstätten) sondern auch Tagesquartiere in der Zeit von Anfang März bis Ende November. Es sind keine essenziell bedeutsamen Jagdhabitats oder Flugrouten betroffen.

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- Zerstörungen von Quartieren beim Rückbau von Gebäuden oder Rodung von älteren Gehölzen während der Quartiernutzung (Tötung)
- Betroffenheiten von Fortpflanzungsstätten (Lebensraumverlust)

5.3 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In Schleswig-Holstein kommen nach LB-SH / AfPE (2016) aktuell lediglich vier europarechtlich geschützte Pflanzenarten vor, die nur noch mit kleinen Restbeständen an zu meist bekannten Sonderstandorten vertreten sind. Es sind dies das Firnisglänzende Sichelmoos (*Hamatocaulis vernicosus*), Schierlings-Wasserfenchel (*Oenanthe conioides*), Kriechender Scheiberich (*Apium repens*) und Froschkraut (*Luronium natans*).

Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind im Untersuchungsraum nicht zu erwarten. Es besteht keine artenschutzrechtliche Relevanz

Konflikte mit möglicher artenschutzrechtlicher Relevanz:

- keine

Sofern keine Gartenteiche überplant werden, sind keine Betroffenheiten von „nur“ national geschützten Tierarten und/oder Rote-Liste-Arten mit besonderen Lebensraumsprüchen zu erwarten.

6 Artenschutzrechtliche Prüfung

Nachfolgend werden aus den in Kapitel 5 ermittelten Auswirkungen mögliche artenschutzrechtliche Betroffenheiten/Verbotstatbestände, Erfordernisse der Vermeidung und Minimierung, der Genehmigung und der Kompensation hergeleitet (rechtliche Grundlagen s. Kapitel 2.3).

Es wird hier davon ausgegangen, dass die Durchführung von Vorhaben im Untersuchungsraum im Geltungsbereich eines B-Plans bzw. zu einem Stand, in dem die Privilegierung des § 44 (5) BNatSchG gilt, stattfindet, so dass die Vorgaben für privilegierte Vorhaben anzuwenden sind.

Daher sind hier die Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und heimische Vogelarten zu betrachten.

- a.) Es ist zu prüfen, ob Tötungen europäisch geschützter Arten unabhängig von der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind.
- b.) Es ist zu prüfen, ob erhebliche Störungen der Arten des Anhangs IV FFH-RL und der europäisch geschützten Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten zu erwarten sind. Solche liegen vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
- c.) Es ist zu prüfen, ob für die europäisch geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und die heimischen Vogelarten die ökologische Funktion betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erfüllt bleibt.

Bei einem Verstoß muss eine Ausnahmegenehmigung nach § 45 (7) BNatSchG beantragt werden. Eine Genehmigung kann u.a. erfolgen, wenn zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen. Sie darf zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. Die Ausnahmegenehmigung ist bei der Zulassung des Eingriffs erforderlich.

Es werden hier nur diejenigen Tierarten und -gruppen aufgeführt, bei denen gemäß den Ausführungen im Kapitel 5 (Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Tierwelt) artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich sind. Weitere potenziell vorkommende und betroffene Arten sind höchstens national besonders geschützt (BArtSchV). Da es sich hier um ein privilegiertes Vorhaben handelt (s.o.), sind diese Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht relevant und werden daher hier nicht weiter behandelt. Diese Arten sind allerdings im Rahmen der Eingriffs-/ Ausgleichsregelung zu berücksichtigen (s. Hinweise unten).

6.1 Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Alle heimischen Vogelarten und somit alle innerhalb des Bearbeitungsgebietes nachgewiesenen Arten sind sowohl nach BNatSchG national besonders geschützt als auch nach der EU-Vogelschutzrichtlinie europäisch geschützt. Entsprechend den Vorgaben des Vermerks des LB-SH (2016) werden im Folgenden die nicht gefährdeten Arten in Gruppen zusammengefasst nach ihren Habitatansprüchen (hier an den Neststandorten) abgehandelt.

Häufige und ungefährdete Brutvögel der Gebüsche, Gehölze und sonstiger Baumstrukturen

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) während der Brutzeit kann es zu Zerstörung von Nestern, Gelegen und/oder Tötungen von Jungen kommen. In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Eingriffen im Bereich der Baufelder ist der Verlust von Gehölz nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da auf Grund der geringen ökologischen Wertigkeit keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Ungefährdete Arten der GebäudeFang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Im Falle von Rückbauten von Gebäuden während der Brutzeit kann es zu Zerstörungen von Nestern und Gelegen sowie zu Tötungen von Jungtieren kommen (Tötung). In solchen Fällen ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Brutvögel der Gebäude)

Rückbauten von Gebäuden sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei einzelnen Rückbauten im Bereich der Baufelder ist der Verlust von Gebäuden nicht von artenschutzrechtlicher Bedeutung, da auf Grund der geringen ökologischen Wertigkeit keine vollständigen Brutreviere von Vögeln verloren gehen.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein:

ja nein (bei Umsetzung artenschutzrechtlichen Ausgleichs)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Störungen (Lärm, Bewegung, Staubentwicklung) treten während der Bauarbeiten in Baufenstern auf. Betroffen sind weit verbreitete und nicht gefährdete Ubiquisten, die wenig störungsanfällig sind und auch im besiedelten Raum geeigneten Lebensraum finden. Die Störungen im Bereich des Baufensters sind für diese Arten nicht erheblich, der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht, da weiterhin geeignete Nistplätze zur Verfügung stehen (s. o.).

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen)

Weitere Betroffenheiten von Brutvögeln liegen nicht vor (s. Kap. 5).

6.2 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Fledermäuse

(Zwergfledermaus, Mückenfledermaus (RL SH V), Breitflügelfledermaus (RL SH V))

Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 (1) Nr.1 BNatSchG)

Tagesquartiere und Wochenstuben von Fledermausarten der Gebäude sind im Bereich der Gebäuden mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Abb. im Anhang) möglich. Ältere Gehölze könnten als zugehörige Balzquartiere oder Tagesquartiere genutzt werden.

Bei Rück- und Umbauten dieser Gebäude/Gebäudeteile und Rodungen älterer Gehölze kann es zu Tötungen kommen.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse)

Rück- und Umbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Abb. im Anhang) sowie Rodungen von älteren Bäumen mit einem Baumdurchmesser > 50 cm und jüngeren Bäumen mit Spalten und Höhlungen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

Das Zugriffsverbot „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt (ggf. trotz Maßnahmen) ein:

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme)

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)

Bei Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (s. Abb. im Anhang) und Rodungen von älteren Bäumen mit einem Baumdurchmesser > 50 cm und jüngeren Bäumen mit Spalten und Höhlungen kann es zu Verlusten von Quartieren kommen. Liegt kein fachkundig erhobener Fledermaus-Negativnachweis vor, ist der "worst case" anzunehmen, d.h. der Abriss von Gebäuden stellt eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG dar.

Da jedoch im Geltungsbereich an relativ vielen Häusern Eignungsstrukturen für Fledermäuse festgestellt wurden und auch Anwohner von der Beobachtung fliegender Fledermäuse berichteten, ist anzunehmen, dass mit dem Abriss eines einzelnen Gebäudes/Gebäudeteils nicht die gesamte lokale Population betroffen ist. Die hier zu erwartenden Arten sind ungefährdet bzw. sind Bestandteil der Vorwarnliste. Daher kann der Quartierausgleich als artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme auf dem betroffenen Grundstück hergestellt werden. Diese ist umgehend z.B. an geeigneten verbleibenden Gebäuden, spätestens jedoch direkt nach Fertigstellung eines neuen Gebäudes herzustellen.

Ein Sonderfall stellen Vorkommen der Breitflügelfledermaus dar, die hier nicht ausgeschlossen werden können, insbesondere im Bereich von älteren Häusern mit nicht ausgebauten Böden oder in Hohlräumen, die von außen durch Ritzen/Spalten/Öffnungen zugänglich sind. Diese Fledermausart gilt als ortstreu, sie ist in Bezug auf Ersatzquartiere anspruchsvoller als z.B. die Zwergfledermaus.

Für potenzielle Wochenstuben ergibt sich nach dem LBV-Papier „Fledermäuse und Straßenbau“ (2011) ein Ausgleichserfordernis von 1:5.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Fledermäuse in Gebäuden)

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sind pro Gebäude

- zwei Höhlenkästen und
- drei selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden geeigneten Gebäuden oder bei einem Fehlen solcher Gebäude spätestens direkt nach Fertigstellung des Neubaus auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. Dies kann in Form von außen angehängten Kästen oder als Einbaukästen in die Hauswand erfolgen. Möglich ist auch die fachkundige Anbringung von speziell angefertigten Verschalungen mit entsprechenden Zugängen und Hohlräumen.

Sonderfall Breitflügelfledermaus:

- Verschalung im Dachinnenraum und 2 Fassadenkästen (Ganzjahresquartier)

Die Standorte sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Fledermäuse in Gehölzen)

Für Rodungen von älteren Bäumen sind pro entferntem Baum

- 2 Höhlenkästen und
- 3 selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden Gehölzen auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Verluste von potenziell nicht essentiellen Jagdhabitaten sind ohne artenschutzrechtliche Relevanz, es wird kein Verbotstatbestand ausgelöst.

Das Zugriffsverbot „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

Störungstatbestände (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Die hier potenziell zu erwartenden Arten gehören zu den Fledermausarten, die auch in Siedlungsbereichen vorkommen und keine besondere Empfindlichkeit gegenüber den hier vorkommenden Störungen aufweisen.

Das Zugriffsverbot „Störung“ tritt ein: ja nein

Erteilung einer Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich?

ja nein (bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen)

7 Hinweise zum Artenschutzrechtlichen Handlungsbedarf

Da für den bisherigen Geltungsbereich des B-Plans Nr. 1 noch keine konkreten Vorhaben bekannt sind, werden nachfolgend verschiedene mögliche Fälle aufgeführt und Hinweise für die Anwendung des Artenschutzes gegeben.

7.1 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelungen)

Vermeidungsmaßnahme 1 (Brutvögel der Gehölze)

Rodungen von Gehölzen (auch Hecken in Gärten!) und starke Rückschnitte von Altbäumen sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 2 (Brutvögel der Gebäude)

Rückbauten von Gebäuden sind bei nicht vorliegendem Negativnachweis außerhalb der Brut und Jungenaufzucht durchzuführen. Dies ist im Zeitraum vom Anfang Oktober bis Ende Februar möglich.

Vermeidungsmaßnahme 3 (Fledermäuse)

Rückbauten von Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sowie Rodungen von älteren Gehölzbeständen sind ohne Vorliegen eines Negativnachweises außerhalb der Sommerquartierzeit vorzunehmen. Die Eingriffe sind von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig.

7.2 Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 1 (Fledermäuse in Gebäuden)

Für Abrissvorhaben an Gebäuden/Gebäudeteilen mit Eignungsstrukturen für Fledermäuse (Lage s. Anlage 1, Blatt 1) sind pro Gebäude

- zwei Höhlenkästen und
- drei selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden geeigneten Gebäuden oder bei einem Fehlen solcher Gebäude spätestens direkt nach Fertigstellung des Neubaus auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. Dies kann in Form von außen angehängten Kästen oder als Einbaukästen in die Hauswand erfolgen. Möglich ist auch die fachkundige Anbringung von speziell angefertigten Verschalungen mit entsprechenden Zugängen und Hohlräumen.

Sonderfall Breitflügelfledermaus:

- Verschalung im Dachinnenraum und 2 Fassadenkästen (Ganzjahresquartier)

Die Standorte sind vor den Eingriffen zu konkretisieren und zu sichern.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

Artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahme 2 (Fledermäuse in Gehölzen)

Für Rodungen von älteren Bäumen sind pro entferntem Baum

- 2 Höhlenkästen und
- 3 selbstreinigende Spaltenkästen

fachlich korrekt und umgehend an verbleibenden Gehölzen auf dem betroffenen Grundstück anzubringen und jährlich zu warten. korrekt an geeigneten Ersatzbäumen im Bereich des Geltungsbereichs oder seiner unmittelbaren Umgebung anzubringen und jährlich zu warten.

Liegt ein Negativnachweis vor, können diese Maßnahmen entfallen.

8 Weitere Regelungen und Empfehlungen für die Fauna

Zum Schutz der Fauna sind die Rodungen von Gehölzbeständen gemäß § 34 (6) LNatSchG in der Zeit vom 1.10. – 29.2. des Jahres durchzuführen.

Bei Veränderungen an der Beleuchtung, z.B. der Straßen, werden insektenfreundliche Lampen empfohlen, die sowohl den nächtlichen Insekten als auch den Fledermäusen zu Gute kommen.

9 Zusammenfassung

Die Gemeinde Trittau stellt den B-Plans Nr. 1 (Danziger Straße und Umfeld) auf, der als Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden soll. Für Baumaßnahmen ist eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, um etwaige Verbotsstatbestände nach § 44 BNatSchG für Tierarten abschätzen und vermeiden zu können.

Die im Rahmen des vorliegenden Berichts durchgeführte faunistische Potenzialanalyse hat für den Geltungsraum potenzielle Vorkommen von ungefährdeten Brutvogelarten sowie von Fledermäusen ermittelt.

Für Abriss-, Neubau- und/oder Umbauvorhaben wurde ein artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf ermittelt. Dieser reicht von Bauzeitenregelungen für Rodungen von Gehölzen und Gebäuderückbau für Brutvögel und Fledermäuse bis zum Kastenausgleich für Fledermäuse. Die Konkretisierung ist dem Kapitel 7 zu entnehmen.

Zeitregelungen und/oder artenschutzrechtliche Maßnahmen können u.U. entfallen, wenn kurzfristig fachkundig erbrachte Negativnachweise vorgelegt werden. Negativnachweise sind ggf. in Abstimmung mit der UNB zu erbringen.

10 Literatur

- BERNDT, R. K., KOOP, B. (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins, Band 7, Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster.
- BEZZEL, E. (2005): Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Band 1 und 2 - AULA-Verlag, Wiesbaden.
- BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz) in der aktuelle Fassung
- BORKENHAGEN, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Flintbek.
- BORKENHAGEN, P. (2011): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins. Hrsg.: Faunistisch-ökologische Arbeitsgemeinschaft Schleswig-Holstein. Husum Druck- und Verlagsgesellschaft mbH u. Co. KG, Husum.
- EISENBEIS, G. & K. EICK (2011): Studie zur Anziehung nachaktiver Insekten an die Straßenbeleuchtung unter Einbeziehung von LEDs. - Natur und Landschaft Heft 7: 298-306.
- FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) vom 21. Mai 1992, Abl. Nr. L 206.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, IHW-Verlag, Eching.
- KNIEF ET AL. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Hrsg.: Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR)
- LB-SH / AFPE (Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Neufassung nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12. Dezember 2007 mit Erläuterungen und Beispielen.